

Sachtlebe, Margit

Von: Sachtlebe, Margit
Gesendet: Freitag, 3. Juli 2009 08:47
An: Rebel, Thomas; Horsch, Michael
Betreff: Gesprächsnotiz Telefonanruf

Gesprächsnotiz Telefonanruf *Bürgerin 1*

Bürgerin 1 fragte nach der Abgrenzung des Erhaltungssatzungsgebiets Weststadt und regte an, diesen Bereich nicht „Kern“ der Weststadt zu nennen, weil das dann die außerhalb gelegenen Grundstücke (auch wertmäßig) abmindere.

Sie sprach ihre Entrüstung aus, dass auf dem Nachbargrundstück Blumenstraße 31 im hinteren Grundstücksteil gebaut werden darf.

Margit Sachtlebe
Stadtplanerin

Stadtplanungsamt
Heidelberg
Tel.: 06221/58-23140
FAX: 06221/58-23900
<mailto:Margit.Sachtlebe@Heidelberg.de>

Bürgerin 2

An die
Stadt Heidelberg
Technisches Bürgeramt
Kornmarkt 1

69117 Heidelberg

**Erhaltungssatzung Weststadt
Einspruch und Stellungnahme im Rahmen der Offenlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich melde gegen die obige Erhaltungssatzung fristgerecht meine Einwände an.

Das geschützte Gebiet ist zu klein

Gärten auch außerhalb des Gebietes sind schützenswert, z.B. die Bunsenstraße, die Goethestraße, der südliche Teil der Bahnhofstraße, der gesamte Bereich westlich der Römer- und Schillerstraße sowie die Gaisbergstraße und der gesamte Gaisberghang sind nicht unter Schutz gestellt.

Denkmalschutz alleine reicht nicht,
denn er stellt keine Grünflächen unter Schutz, sondern nur Gebäude.

Ich bitte um Berücksichtigung meiner Einwände im Interesse aller Bürger/Innen Heidelbergs.

Freundliche Grüße

Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Heidelberg, 13.08.2009

Erhaltungssatzung Weststadt

Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend ~~§ 3 Absatz 2~~ BauGB

Es erscheint *Bürgerin 3*

und gibt folgendes zur

Niederschrift

Im Geltungsbereich der geplanten Erhaltungssatzung sind die Grundstücke Häuserstraße 8, Flst.Nr. 1952/3, sowie Flst.Nr. 1952/2, nicht berücksichtigt. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches berücksichtigt nach der Begründung zum Einen die Bereiche der Weststadt mit der höchsten stadtgestalterischen Qualität und zum Anderen auch die Bereiche, die aufgrund der vorhandenen Grün- und Freiflächen gegenüber Nachverdichtungen am meisten gefährdet sind. Die vorgenannten Grundstücke weisen eine schützenswerte Vorgartenzone mit wertvollen Grünbeständen auf und wären m.E. mit ein zu beziehen, insbesondere auch in Hinblick auf die auf dem Grundstück Flst.Nr. 1952/3 im Vorgarten vorhandenen schützenswerten alten Waggongleise (ehemals Waggonfabrik Fuchs).

v.u.g.

beglaubigt

C.A.



Bürger 4

14.8.2009

Stadtverwaltung Heidelberg
Stadtplanungsamt
Marktplatz 10
69117 Heidelberg

E i n s p r u c h gegen zu kleine Schutzzone in der Weststadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen die von der Stadt viel zu klein konzipierte Schutzzone in der Weststadt ein. Um den Kern dieses einzigartigen Stadtviertels wirksam zu schützen, muß die Schutzzone aus vielen Gründen unbedingt erweitert werden. Der Spekulationsdruck ist offenbar groß. Die Schutzzone sollte unbedingt erheblich über den geplanten Bereich hinaus erweitert werden: die Dantestr., die Gaisbergstr. und der stadtbildprägende Gaisberg verdienen höchste Priorität.

Angesichts der bereits realisierten Eingriffe in der Bahnhofstr. soll keine weitere "Versiegelung" der Weststadt, sondern eine umfassende ökologisch sinnvolle Gestaltung realisiert werden. Dazu zählt vor allem der Schutz der Höfe und Gärten, der Freiflächen und Plätze. Die Planungen der Stadt sollen das Mikroklima verbessern und damit die Lebensqualität der Bewohner.

Mit freundlichen Grüßen

61 - Sekr. Amtsleitung

Von: *Bürger 5, Bürgerin 6*
Gesendet: Samstag, 15. August 2009 17:05
An: 61 - Sekr. Amtsleitung
Betreff: Weststadt, Erhaltungssatzung Weststadt

An das

Technische Bürgeramt
Verwaltungsgebäude Prinz Carl
Erdgeschoss
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

Sehr geehrte Damen und Herren des Technischen Bürgeramtes,

zu der **Erhaltungssatzung Weststadt** möchten wir die folgende Stellungnahme fristgerecht abgeben.

Der räumliche Geltungsbereich muss gemäß der Zielsetzung der Erhaltungssatzung auf den Block Häuser-, Bunsen-, Goethe- und Blumenstraße sowie auf die westliche Goethestraße zwischen der Bunsen- und Blumenstraße ausgeweitet werden!

Die Erhaltungssatzung stellt für die Abgrenzung des Geltungsbereiches fest:

"Die Abgrenzung des Geltungsbereiches berücksichtigt zum Einen die Bereiche der Weststadt mit der höchsten stadtgestalterischen Qualität und zum Anderen auch die Bereiche, die aufgrund der vorhandenen Grün- und Freiflächen gegenüber Nachverdichtungen am meisten gefährdet sind."

Aus unserer Sicht wird ein besonders schützenswerter und zugleich gefährdeter Bereich der Weststadt nicht in den Geltungsbereich einbezogen, denn die

Bereiche: Grundstück der ehemaligen Fuchs'schen Villa, Spielplatz bei der Synagoge sowie westliche Goethestraße zwischen Bunsen- und Blumenstraße fehlen. Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung muss auf diese Bereiche der Weststadt ausgeweitet werden.

Die Erhaltungssatzung betont die Qualität des Ortsbildes, die Freianlagen und die Gesamtkomposition: *"Die Qualität des Ortsbilds wird nicht nur bestimmt durch die reich gegliederten Fassaden und Schmuckelemente der Wohngebäude, die überwiegend unter Denkmalschutz stehen, sondern ebenso durch die unbebauten Flächen. Hier fallen insbesondere die Vorgartenzonen und die privaten Gärten mit ihrem wertvollen Grünbestand auf. Typisch für die Entstehungszeit war ein ganzheitlicher Gestaltungsanspruch, bei dem neben der Hauptanlage auch die Nebenanlagen wie Einfriedungen, Einfahrten, Wegebeläge und ähnliches sowie die Freianlagen mit ihren Bepflanzungen in die Gestaltung mit einbezogen wurden. Dies führte zu Gesamtkompositionen der einzelnen Baugrundstücke, die über den einzelnen Baukörper hinaus gehen und auch die für die jeweilige Zeit typische Gartenbaukunst mit beinhalten."*

Insbesondere die westliche Goethestraße zwischen der Blumen- und Bunsenstraße erfüllt den oben zitierten ganzheitlichen Gestaltungsanspruch in besonderem Maße. Die Goethestraße ist in diesem Bereich mit reich gegliederten Fassaden, vielfältigen Dachformen und schönen Vorgärten geschmückt, die in der Weststadt und in ganz Heidelberg einzigartig sind, und weist mit dem Spielplatz und der ehemaligen Fuchs'schen Villa wertvolle Freianlagen und Grünbestand auf. Es ist einer der schönsten Straßenzüge unserer Stadt.

Die Erhaltungssatzung befürchtet eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Qualität durch Ergänzungsbauten und Nachverdichtungen: *"Es besteht die Befürchtung, dass durch unmaßstäbliche Ergänzungsbauten oder Nachverdichtungen in den Innenbereichen das Ensemble in seiner städtebaulichen Qualität beeinträchtigt wird. Aktuelle Bauvorhaben zeigen, dass die Öffentlichkeit auf eine Veränderung des Ortsbildes sehr sensibel reagiert. Auch seitens der Kommunalpolitik wurden mehrere Anträge und Sachanträge gestellt, mit dem Ziel, die Weststadt vor negativen Veränderungen zu schützen."*

Die ehemalige Fuchs'sche Villa (Ecke Bunsen-/Goethestraße) und der Spielplatz an der Synagoge werden durch die vorliegende Erhaltungssatzung nicht geschützt. Es besteht die Gefahr, dass es hier zu einer unerwünschten Nachverdichtung im Bereich der Häuser- und der Goethestraße kommt.

Es besteht dabei auch die Gefahr, dass auf dem Grundstück der ehemaligen Fuchs'schen Villa Gebäude gebaut bzw. ergänzt werden, die das Ortsbild der Goethestraße in seiner Gesamtkomposition deutlich stören würden, insbesondere dann, wenn der Neubau an der Rückseite der Synagoge in einer gedachten Linie über den Spielplatz bis zur Ecke Bunsen-/Goethestraße fortgesetzt würde. Die jetzige Geschosshöhe und die unmittelbare Bebauung am Fahrbahnrand schränken das Straßenbild in der Goethestraße Richtung Blumenstraße bereits heute erheblich ein. Eine weitere Bebauung der östlichen Goethestraße ist inakzeptabel.

In diesem Zusammenhang geht die Erhaltungssatzung auch auf die unterschiedliche Qualität der vereinzelt Neubauten in der Weststadt ein: *"Das historisch gewachsene Ensemble wurde in den letzten Jahren nur durch vereinzelte Neubauten unterschiedlicher Qualität ergänzt. Hierzu zählt insbesondere die Synagoge in der Häuserstraße."*

Die Synagoge ist in diesem Kontext als eine gelungene Integration zu verstehen, die der besonderen Ästhetik dieses Sakralbaus zu verdanken ist. Das gilt jedoch nicht für das direkt westlich anschließende Wohngebäude. Die Fassadengestaltung integriert sich in keiner Weise in das Straßenbild der Goethestraße. Die Geschosshöhe des Neubaus entspricht nicht der Gesamtkomposition des ehemaligen Villengrundstückes und zerstört das gewachsene Ensemble der Goethestraße in diesem Bereich.

Weiterhin ist anzumerken, dass durch Ergänzungsbauten und Nachverdichtung auf Seiten der östlichen Goethestraße die Straßenbreite massiv eingeengt würde, womit das Parkproblem für die Anwohner sich weiter verschärfen und ein Passieren der Straße durch größere Fahrzeuge (z.B. Müllabfuhr und Feuerwehr) sich extrem schwierig gestalten würde. Die Goethestraße würde zu einer der engsten, möglicherweise auch die engste Straßenflucht der Weststadt werden.

Wir bitten aus den genannten Gründen Stadtplanungsamt und Gemeinderat darum, den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung gemäß unserer Darstellung zu erweitern.

61 - Sekr. Amtsleitung

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Bürger 7, Bürgerin 8
Samstag, 15. August 2009 21:01
61 - Sekr. Amtsleitung
Erhaltungssatzung Weststadt - Einspruch

Einspruch gegen die Erhaltungssatzung Weststadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir legen fristgerecht Einspruch gegen die vorgelegte Fassung der Erhaltungssatzung Weststadt ein.

Unsere Gründe sind:

In der städtischen Begründung zur vorgelegten Erhaltungssatzung Weststadt heißt es richtig, dass die Weststadt insgesamt ein Ensemble sei, das unversehrt von den Zerstörungen im zweiten Weltkrieg geblieben ist. Neben vielen einzelnen hochwertigen Gebäuden muss deshalb der städtebauliche Wert der Weststadt als Ganzes betrachtet und erhalten bleiben. Dies macht auch die relative Einmaligkeit der Weststadt aus; in Deutschland gibt es nur wenige ähnlich gut erhaltene Stadtteile aus der Gründerzeit.

Die vorgelegte Erhaltungssatzung berücksichtigt aber diese Erkenntnis nicht. Es wird nur ein eingeschränktes Gebiet als besonders schützenswert ausgewiesen. Das steht nicht nur im Widerspruch zur Begründung für die Erhaltungssatzung sondern ist auch grundsätzlich nicht nachvollziehbar.

Gerade die vielen kleinen und großen Bausünden am städtebaulichen Bild der Weststadt, die in den letzten 50 Jahren stattfanden, belegen, dass es notwendig ist, die gesamte Weststadt als erhaltenswertes Ensemble zu schützen und nicht nur willkürlich herausgegriffene Gebiete.

Ein wesentlicher Bestandteil des städtebaulichen Bilds der Weststadt ist der Gaisberg. Dieser wird aber zunehmend in den letzten Jahren entlang des oberen Gaisbergwegs weiter verdichtet, verbunden mit erheblichen Eingriffen in die Natur, die bisher den Blick von der Weststadt prägten.

Dieser Teil der Weststadt wird aber eigentümlicher Weise als nicht erhaltenswert definiert, denn er ist nicht Bestandteil der Erhaltungssatzung Weststadt.

Wir erinnern uns noch an städtebauliche Diskussionen und Entscheidungen aus den 80 er und 90 er Jahren. Damals war es Konsens, dass eine weitere Verdichtung des oberen Gaisbergwegs nicht gewünscht wird. Diese richtige städtebauliche Haltung ist wohl in Vergessenheit geraten.

Das Argument, dass aus juristischen Gründen man nicht die gesamte Weststadt unter den Schutz einer Erhaltungssatzung stellen dürfe, weil sonst dieser Schutz juristisch angreifbar wäre, entzieht sich unserem Verständnis. Denn wenn es richtig ist, dass die Weststadt ein schützenswertes Gesamtensemble ist, und darauf weist die Stadtverwaltung ja mit guten Argumenten hin, dann müsste doch ein solches Grundverständnis auch in juristischen Auseinandersetzungen, die wohl seitens der Verwaltung befürchtet werden, Bestand haben. Das nicht nachvollziehbare präventive Zurückweichen vor solchen Auseinandersetzungen mindert den Wert der vorgelegten Erhaltungssatzung und stellt sie u.E. ad absurdum.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Argumente und beantragen, das gesamte Gebiet der Weststadt (Bahnhofstraße / Ringstraße / Lessingstraße / Bahnlinie/ Oberer Gaisbergweg / Adenauerplatz) in die Erhaltungssatzung aufzunehmen.

Wir bitten um Bestätigung des Eingangs unseres Widerspruchs und um eine schriftliche, sachliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

61 - Sekr. Amtsleitung

Von: *Bürger 9, Bürgerin 10*
Gesendet: Sonntag, 16. August 2009 22:29
An: 61 - Sekr. Amtsleitung
Betreff: Weststadt, Erhaltungssatzung Weststadt - Schreiben an die Stadtplanung Heidelberg

Betreff: Erhaltungssatzung Weststadt
An das

Technische Bürgeramt
Verwaltungsgebäude Prinz Carl
Erdgeschoss
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

Sehr geehrte Damen und Herren des Technischen Bürgeramtes,

zur Erhaltungssatzung Weststadt möchten wir die folgende Stellungnahme fristgerecht abgeben.

Der räumliche Geltungsbereich muss gemäß der Zielsetzung der Erhaltungssatzung auf den Block Häuser-, Bunsen-, Goethe- und Blumenstraße sowie auf die westliche Goethestraße zwischen der Bunsen- und Blumenstraße ausgeweitet werden!

Die Erhaltungssatzung stellt für die Abgrenzung des Geltungsbereiches fest:
"Die Abgrenzung des Geltungsbereiches berücksichtigt zum Einen die Bereiche der Weststadt mit der höchsten stadtgestalterischen Qualität und zum Anderen auch die Bereiche, die aufgrund der vorhandenen Grün- und Freiflächen gegenüber Nachverdichtungen am meisten gefährdet sind."

Aus unserer Sicht wird ein besonders schützenswerter und zugleich gefährdeter Bereich der Weststadt nicht in den Geltungsbereich einbezogen, denn die Bereiche: Grundstück der ehemaligen Fuchs'schen Villa, Spielplatz bei der Synagoge sowie westliche Goethestraße zwischen Bunsen- und Blumenstraße fehlen. Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung muss auf diese Bereiche der Weststadt ausgeweitet werden.

Die Erhaltungssatzung betont die Qualität des Ortsbildes, die Freianlagen und die Gesamtkomposition: *"Die Qualität des Ortsbildes wird nicht nur bestimmt durch die reich gegliederten Fassaden und Schmuckelemente der Wohngebäude, die überwiegend unter Denkmalschutz stehen, sondern ebenso durch die unbebauten Flächen. Hier fallen insbesondere die Vorgartenzonen und die privaten Gärten mit ihrem wertvollen Grünbestand auf. Typisch für die Entstehungszeit war ein ganzheitlicher Gestaltungsanspruch, bei dem neben der Hauptanlage auch die Nebenanlagen wie Einfriedungen, Einfahrten, Wegebeläge und ähnliches sowie die Freianlagen mit ihren Bepflanzungen in die Gestaltung mit einbezogen wurden. Dies führte zu Gesamtkompositionen der einzelnen Baugrundstücke, die über den einzelnen Baukörper hinaus gehen und auch die für die jeweilige Zeit typische Gartenbaukunst mit beinhalten."*

Insbesondere die westliche Goethestraße zwischen der Blumen- und Bunsenstraße erfüllt den oben zitierten ganzheitlichen Gestaltungsanspruch in besonderem Maße. Die Goethestraße ist in diesem Bereich mit reich gegliederten Fassaden, vielfältigen Dachformen und schönen Vorgärten geschmückt, die in der Weststadt und in ganz Heidelberg einzigartig sind, und weist mit dem Spielplatz und der ehemaligen Fuchs'schen Villa wertvolle Freianlagen und Grünbestand auf. Es ist einer der schönsten Straßenzüge unserer Stadt.

Die Erhaltungssatzung befürchtet eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Qualität durch Ergänzungsbauten und Nachverdichtungen: *"Es besteht die Befürchtung, dass durch unmaßstäbliche Ergänzungsbauten oder Nachverdichtungen in den Innenbereichen das Ensemble in seiner städtebaulichen Qualität beeinträchtigt wird. Aktuelle Bauvorhaben zeigten, dass die Öffentlichkeit auf eine Veränderung des Ortsbildes sehr sensibel reagiert. Auch seitens der Kommunalpolitik wurden mehrere Anträge und Sachanträge gestellt, mit dem Ziel, die Weststadt vor*

negativen Veränderungen zu schützen."

Die ehemalige Fuchs'sche Villa (Ecke Bunsen-/Goethestraße) und der Spielplatz an der Synagoge werden durch die vorliegende Erhaltungssatzung nicht geschützt. Es besteht die Gefahr, dass es hier zu einer unerwünschten Nachverdichtung im Bereich der Häusser- und der Goethestraße kommt.

Es besteht dabei auch die Gefahr, dass auf dem Grundstück der ehemaligen Fuchs'schen Villa Gebäude gebaut bzw. ergänzt werden, die das Ortsbild der Goethestraße in seiner Gesamtkomposition deutlich stören würden, insbesondere dann, wenn der Neubau an der Rückseite der Synagoge in einer gedachten Linie über den Spielplatz bis zur Ecke Bunsen-/Goethestraße fortgesetzt würde. Die jetzige Geschosshöhe und die unmittelbare Bebauung am Fahrbahnrand schränken das Straßenbild in der Goethestraße Richtung Blumenstraße bereits heute erheblich ein. Eine weitere Bebauung der östlichen Goethestraße ist inakzeptabel.

In diesem Zusammenhang geht die Erhaltungssatzung auch auf die unterschiedliche Qualität der vereinzelten Neubauten in der Weststadt ein: *"Das historisch gewachsene Ensemble wurde in den letzten Jahren nur durch vereinzelte Neubauten unterschiedlicher Qualität ergänzt. Hierzu zählt insbesondere die Synagoge in der Häusserstraße."*

Die Synagoge ist in diesem Kontext als eine gelungene Integration zu verstehen, die der besonderen Ästhetik dieses Sakralbaus zu verdanken ist. Das gilt jedoch nicht für das direkt westlich anschließende Wohngebäude. Die Fassadengestaltung integriert sich in keiner Weise in das Straßenbild der Goethestraße. Die Geschosshöhe des Neubaus entspricht nicht der Gesamtkomposition des ehemaligen Villengrundstückes und zerstört das gewachsene Ensemble der Goethestraße in diesem Bereich.

Weiterhin ist anzumerken, dass durch Ergänzungsbauten und Nachverdichtung auf Seiten der östlichen Goethestraße die Straßenbreite massiv eingeengt würde, womit das Parkproblem für die Anwohner sich weiter verschärfen und ein Passieren der Straße durch größere Fahrzeuge (z.B. Müllabfuhr und Feuerwehr) sich extrem schwierig gestalten würde. Die Goethestraße würde zu einer der engsten, möglicherweise auch die engste Straßenflucht der Weststadt werden.

Wir bitten aus den genannten Gründen Stadtplanungsamt und Gemeinderat darum, den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung gemäß unserer Darstellung zu erweitern.

61 - Sekr. Amtsleitung

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Bürger 11, Bürgerin 12
Montag, 17. August 2009 10:35
61 - Sekr. Amtsleitung
Erhaltungssatzung Weststadt - Widerspruch

An das

Technische Bürgeramt
Verwaltungsgebäude Prinz Carl
Erdgeschoss
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

Sehr geehrte Damen und Herren des Technischen Bürgeramtes,

zu der Erhaltungssatzung Weststadt möchten wir die folgende Stellungnahme fristgerecht abgeben.

Der räumliche Geltungsbereich muss gemäß der Zielsetzung der Erhaltungssatzung auf den Block Häuser-, Bunsen-, Goethe- und Blumenstraße sowie auf die westliche Goethestraße zwischen der Bunsen- und Blumenstraße ausgeweitet werden.

Die Erhaltungssatzung stellt für die Abgrenzung des Geltungsbereiches fest:

"Die Abgrenzung des Geltungsbereiches berücksichtigt zum Einen die Bereiche der Weststadt mit der höchsten stadtgestalterischen Qualität und zum Anderen auch die Bereiche, die aufgrund der vorhandenen Grün- und Freiflächen gegenüber Nachverdichtungen am meisten gefährdet sind."

Aus unserer Sicht wird ein besonders schützenswerter und zugleich gefährdeter Bereich der Weststadt nicht in den Geltungsbereich einbezogen, denn die Bereiche: Grundstück der ehemaligen Fuchs'schen Villa, Spielplatz bei der Synagoge sowie westliche Goethestraße zwischen Bunsen- und Blumenstraße fehlen. Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung muss auf diese Bereiche der Weststadt ausgeweitet werden.

Die Erhaltungssatzung betont die Qualität des Ortsbildes, die Freianlagen und die Gesamtkomposition: *"Die Qualität des Ortsbildes wird nicht nur bestimmt durch die reich gegliederten Fassaden und Schmuckelemente der Wohngebäude, die überwiegend unter Denkmalschutz stehen, sondern ebenso durch die unbebauten Flächen. Hier fallen insbesondere die Vorgartenzonen und die privaten Gärten mit ihrem wertvollen Grünbestand auf. Typisch für die Entstehungszeit war ein ganzheitlicher Gestaltungsanspruch, bei dem neben der Hauptanlage auch die Nebenanlagen wie Einfriedungen, Einfahrten, Wegebeläge und ähnliches sowie die Freianlagen mit ihren Bepflanzungen in die Gestaltung mit einbezogen wurden. Dies führte zu Gesamtkompositionen der einzelnen Baugrundstücke, die über den einzelnen Baukörper hinaus gehen und auch die für die jeweilige Zeit typische Gartenbaukunst mit beinhalten."*

Insbesondere die westliche Goethestraße zwischen der Blumen- und Bunsenstraße erfüllt den oben zitierten ganzheitlichen Gestaltungsanspruch in besonderem Maße. Die Goethestraße ist in diesem Bereich mit reich gegliederten Fassaden, vielfältigen Dachformen und schönen Vorgärten geschmückt, die in der Weststadt und in ganz Heidelberg einzigartig sind, und weist mit dem Spielplatz und der ehemaligen Fuchs'schen Villa wertvolle Freianlagen und Grünbestand auf. Es ist einer der schönsten Straßenzüge unserer Stadt.

Die Erhaltungssatzung befürchtet eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Qualität durch Ergänzungsbauten und Nachverdichtungen: *"Es besteht die Befürchtung, dass durch unmaßstäbliche Ergänzungsbauten oder Nachverdichtungen in den Innenbereichen das Ensemble in seiner städtebaulichen Qualität beeinträchtigt wird. Aktuelle Bauvorhaben zeigten, dass die Öffentlichkeit auf eine Veränderung des Ortsbildes sehr sensibel reagiert. Auch seitens der Kommunalpolitik wurden mehrere Anträge und Sachanträge gestellt, mit dem Ziel, die Weststadt vor negativen Veränderungen zu schützen."*

Die ehemalige Fuchs'sche Villa (Ecke Bunsen-/Goethestraße) und der Spielplatz an der Synagoge werden durch die

vorliegende Erhaltungssatzung nicht geschützt. Es besteht die Gefahr, dass es hier zu einer unerwünschten Nachverdichtung im Bereich der Häuser- und der Goethestraße kommt.

Es besteht dabei auch die Gefahr, dass auf dem Grundstück der ehemaligen Fuchs'schen Villa Gebäude gebaut bzw. ergänzt werden, die das Ortsbild der Goethestraße in seiner Gesamtkomposition deutlich stören würden, insbesondere dann, wenn der Neubau an der Rückseite der Synagoge in einer gedachten Linie über den Spielplatz bis zur Ecke Bunsen-/Goethestraße fortgesetzt würde. Die jetzige Geschosshöhe und die unmittelbare Bebauung am Fahrbahnrand schränken das Straßenbild in der Goethestraße Richtung Blumenstraße bereits heute erheblich ein. Eine weitere Bebauung der östlichen Goethestraße ist inakzeptabel.

In diesem Zusammenhang geht die Erhaltungssatzung auch auf die unterschiedliche Qualität der vereinzelten Neubauten in der Weststadt ein: *"Das historisch gewachsene Ensemble wurde in den letzten Jahren nur durch vereinzelte Neubauten unterschiedlicher Qualität ergänzt. Hierzu zählt insbesondere die Synagoge in der Häuserstraße."*

Die Synagoge ist in diesem Kontext als eine gelungene Integration zu verstehen, die der besonderen Ästhetik dieses Sakralbaus zu verdanken ist. Das gilt jedoch nicht für das direkt westlich anschließende Wohngebäude. Die Fassadengestaltung integriert sich in keiner Weise in das Straßenbild der Goethestraße. Die Geschosshöhe des Neubaus entspricht nicht der Gesamtkomposition des ehemaligen Villengrundstückes und zerstört das gewachsene Ensemble der Goethestraße in diesem Bereich.

Weiterhin ist anzumerken, dass durch Ergänzungsbauten und Nachverdichtung auf Seiten der östlichen Goethestraße die Straßenbreite massiv eingeengt würde, womit das Parkproblem für die Anwohner sich weiter verschärfen und ein Passieren der Straße durch größere Fahrzeuge (z.B. Müllabfuhr und Feuerwehr) sich extrem schwierig gestalten würde. Die Goethestraße würde zu einer der engsten, möglicherweise auch die engste Straßenflucht der Weststadt werden.

Wir bitten aus den genannten Gründen Stadtplanungsamt und Gemeinderat darum, den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung gemäß unserer Darstellung zu erweitern.

Technisches Bürgeramt
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

Widerspruch gegen den 1. Vorschlag zur Erhaltungssatzung Weststadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Heidelberg, 17. August 2009

mitten in den Sommerferien fand am vergangenen Montag, 10. August 2009, um 9 Uhr eine Begehung der Weststadt mit der Leiterin des Stadtplanungsamtes Frau Friedrich statt. Anlass war die von der Verwaltung vorgeschlagene Minimal-Fassung einer Erhaltungssatzung Weststadt zum Schutz der Grün- und Freiflächen vor weiterer Nachverdichtung und Bebauung.

Ich bin der Meinung, dass dieser Satzungsentwurf seinen Zweck nicht vollständig erfüllen wird, da er einen viel zu kleinen Ausschnitt der Weststadt unter Schutz stellt. Was ist mit den anderen Grünflächen und Hinterhöfen?

Die von Frau Friedrich vorgetragene Begründung, die Weststadt weise keine einheitliche Bebauungsstruktur auf, deshalb müssten entsprechend drei Begründungen formuliert werden, hat mich nicht überzeugt. Auch der jetzt für die Erhaltungssatzung vorgesehene Bereich weist keine einheitliche Struktur auf. Es gibt Blockrandbebauung mit Hinterhöfen ebenso wie Stadtvillen mit Grünflächen. In beiden Fällen müssen die verbliebenen Grünflächen unter Schutz gestellt werden!

Ich halte es für richtig, den gesamten Stadtteil in seiner geplanten und gewachsenen Struktur mit einer Satzung zu schützen, weil die Nachverdichtung bereits so weit fortgeschritten ist, dass alle verbliebenen Grünflächen für das städtische Klima, für die Lebensqualität der Bewohner und als Spielfläche für Kinder dringend erforderlich sind. Dazu gehört unbedingt die Zähringer Straße, die Dante Straße, die Gaisbergstraße und die Hildastraße, kurz das ganze zur Weststadt gehörige Areal!

Für zwei Gebäude in der Römerstraße 25 und 27 (Römerhof) wurde gerade der Abriss und Neubau genehmigt! Diese Häuser liegen nicht im Bereich der Erhaltungssatzung und es ist wahrscheinlich, dass dann auch der Hof bzw. Garten weiter überbaut wird und Profiktenken zum Opfer fällt. Schade ist auch, dass damit das stilistisch einheitliche Straßenbild in der Römerstraße zerstört wird.

Mit freundlichen Grüßen

Technisches Bürgeramt
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

Widerspruch gegen den 1. Vorschlag zur Erhaltungssatzung Weststadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Heidelberg, 17. August 2009

mitten in den Sommerferien fand am vergangenen Montag, 10. August 2009, um 9 Uhr eine Begehung der Weststadt mit der Leiterin des Stadtplanungsamtes Frau Friedrich statt. Anlass war die von der Verwaltung vorgeschlagene Minimal-Fassung einer Erhaltungssatzung Weststadt zum Schutz der Grün- und Freiflächen vor weiterer Nachverdichtung und Bebauung.

Ich bin der Meinung, dass dieser Satzungsentwurf seinen Zweck nicht vollständig erfüllen wird, da er einen viel zu kleinen Ausschnitt der Weststadt unter Schutz stellt. Was ist mit den anderen Grünflächen und Hinterhöfen?

Die von Frau Friedrich vorgetragene Begründung, die Weststadt weise keine einheitliche Bebauungsstruktur auf, deshalb müssten entsprechend drei Begründungen formuliert werden, hat mich nicht überzeugt. Auch der jetzt für die Erhaltungssatzung vorgesehene Bereich weist keine einheitliche Struktur auf. Es gibt Blockrandbebauung mit Hinterhöfen ebenso wie Stadtvillen mit Grünflächen. In beiden Fällen müssen die verbliebenen Grünflächen unter Schutz gestellt werden!

Ich halte es für richtig, den gesamten Stadtteil in seiner geplanten und gewachsenen Struktur mit einer Satzung zu schützen, weil die Nachverdichtung bereits so weit fortgeschritten ist, dass alle verbliebenen Grünflächen für das städtische Klima, für die Lebensqualität der Bewohner und als Spielfläche für Kinder dringend erforderlich sind. Dazu gehört unbedingt die Zähringer Straße, die Dante Straße, die Gaisbergstraße und die Hildastraße, kurz das ganze zur Weststadt gehörige Areal!

Für zwei Gebäude in der Römerstraße 25 und 27 (Römerhof) wurde gerade der Abriss und Neubau genehmigt! Diese Häuser liegen nicht im Bereich der Erhaltungssatzung und es ist wahrscheinlich, dass dann auch der Hof bzw. Garten weiter überbaut wird und Profitdenken zum Opfer fällt. Schade ist auch, dass damit das stilistisch einheitliche Straßenbild in der Römerstraße zerstört wird. Eine Erhaltungssatzung sollte deshalb das gesamte Gebiet der Weststadt unter Schutz stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerin 15/

An die
Stadt Heidelberg
Technisches Bürgeramt
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

Heidelberg, den 15. August 2009

**Erhaltungssatzung Weststadt
Einspruch und Stellungnahme im Rahmen der Offenlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melde ich gegen die obige Erhaltungssatzung fristgerecht meine Einwände an.

Ich stelle den Antrag, den Spielplatz zwischen Goethe- und Häusserstraße sowie das zurzeit von der amerikanischen Militärverwaltung genutzte Gelände Ecke Bunsen-/Häusserstraße in die vorliegende Erhaltungssatzung aufzunehmen.

Außerdem beantrage ich, das Gebiet entlang der Römerstraße zu erweitern bis einschließlich Franz-Knauff-Straße Nord bis zur Schillerstraße.

Es handelt sich hier um wertvolle Grünflächen zur Erholung und für Kinder, außerdem um städtebaulich erhaltenswerte Ensembles.

Klimaschutzmaßnahmen sind nicht erfüllt, wenn nur das zurzeit vorgesehene Gebiet geschützt wird. Laut Klimabericht 1995 ist es wichtig nicht weiter nachzuverdichten, um Ventilationsströme nicht zu behindern, die wesentlich für die Abkühlung des außergewöhnlich heißen Stadtgebietes sind. Daher mein Antrag, den Gaisberghang in die Satzung mit aufzunehmen.

Darüber hinaus beantrage ich Vorkehrungen zu treffen, die restlichen Gebiete der Weststadt zu schützen, die wie folgt abgegrenzt sind:

Im Norden durch die Ringstraße ab Kaiserstraße zum Römerkreis, dann Bahnhofstraße bis inkl. Adenauerplatz / Stadtgarten, im Osten durch Gaisberghang entlang Gesamtlänge Gaisbergstraße, im Süden durch Franz-Knauff-Straße, im Westen durch die Lessingstraße bis zur Zähringerstraße, Zähringerstraße bis Hildastraße, Hildastraße bis Kaiserstraße, Kaiserstraße bis Ringstraße.

Mit freundlichen Grüßen

Bürger 16
Bürgerin 17

18.08.09

An das

Technische Bürgeramt
Verwaltungsgebäude Prinz Carl
Erdgeschoss
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

Ausweitungsforderung der Abgrenzung zur Erhaltungssatzung der Weststadt: auf Häusser-, Bunsen-, Goethe- und Blumenstraße sowie auf die westliche Goethestraße zwischen der Bunsen- und Blumenstraße!

Sehr geehrte Damen und Herren des Technischen Bürgeramtes,

zu der **Erhaltungssatzung Weststadt** möchten wir die folgende Stellungnahme fristgerecht abgeben.

Der räumliche Geltungsbereich muss gemäß der Zielsetzung der Erhaltungssatzung auf den Block Häusser-, Bunsen-, Goethe- und Blumenstraße sowie auf die westliche Goethestraße zwischen der Bunsen- und Blumenstraße ausgeweitet werden!

Die Erhaltungssatzung stellt für die Abgrenzung des Geltungsbereiches fest:

"Die Abgrenzung des Geltungsbereiches berücksichtigt zum Einen die Bereiche der Weststadt mit der höchsten stadtgestalterischen Qualität und zum Anderen auch die Bereiche, die aufgrund der vorhandenen Grün- und Freiflächen gegenüber Nachverdichtungen am meisten gefährdet sind."

Aus unserer Sicht wird ein besonders schützenswerter und zugleich gefährdeter Bereich der Weststadt nicht in den Geltungsbereich einbezogen, denn die Bereiche: Grundstück der ehemaligen Fuchs'schen Villa, Spielplatz bei der Synagoge sowie westliche Goethestraße zwischen Bunsen- und Blumenstraße fehlen. Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung muss auf diese Bereiche der Weststadt ausgeweitet werden.

Die Erhaltungssatzung betont die Qualität des Ortsbildes, die Freianlagen und die Gesamtkomposition:

"Die Qualität des Ortsbilds wird nicht nur bestimmt durch die reich gegliederten Fassaden und Schmuckelemente der Wohngebäude, die überwiegend unter Denkmalschutz stehen, sondern ebenso durch die unbebauten Flächen. Hier fallen insbesondere die Vorgartenzonen und die privaten Gärten mit ihrem wertvollen Grünbestand auf. Typisch für die Entstehungszeit war ein ganzheitlicher Gestaltungsanspruch, bei dem neben der Hauptanlage auch die Nebenanlagen wie Einfriedungen, Einfahrten, Wegebeläge und ähnliches sowie die Freianlagen mit ihren Bepflanzungen in die Gestaltung mit einbezogen wurden. Dies führte zu Gesamtkompositionen der einzelnen Baugrundstücke, die über den einzelnen Baukörper hinaus gehen und auch die für die jeweilige Zeit typische Gartenbaukunst mit beinhalten."

Insbesondere die westliche Goethestraße zwischen der Blumen- und Bunsenstraße erfüllt den oben zitierten ganzheitlichen Gestaltungsanspruch in besonderem Maße. Die Goethestraße ist in diesem Bereich mit reich gegliederten Fassaden, vielfältigen Dachformen und schönen Vorgärten geschmückt, die in der Weststadt und in ganz Heidelberg einzigartig sind, und weist mit dem Spielplatz und der ehemaligen Fuchs'schen Villa wertvolle Freianlagen und Grünbestand auf. Es ist einer der schönsten Straßenzüge unserer Stadt.

Die Erhaltungssatzung befürchtet eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Qualität durch Ergänzungsbauten und Nachverdichtungen: *"Es besteht die Befürchtung, dass durch unmaßstäbliche Ergänzungsbauten oder Nachverdichtungen in den Innenbereichen das Ensemble in seiner städtebaulichen Qualität beeinträchtigt wird. Aktuelle Bauvorhaben zeigten, dass die Öffentlichkeit auf eine Veränderung des Ortsbildes sehr sensibel reagiert. Auch seitens der Kommunalpolitik wurden mehrere Anträge und Sachanträge gestellt, mit dem Ziel, die Weststadt vor negativen Veränderungen zu schützen."*

Die ehemalige Fuchs'sche Villa (Ecke Bunsen-/Goethestraße) und der Spielplatz an der Synagoge werden durch die vorliegende Erhaltungssatzung nicht geschützt. Es besteht die Gefahr, dass es hier zu einer unerwünschten Nachverdichtung im Bereich der Häuser- und der Goethestraße kommt.

Es besteht dabei auch die Gefahr, dass auf dem Grundstück der ehemaligen Fuchs'schen Villa Gebäude gebaut bzw. ergänzt werden, die das Ortsbild der Goethestraße in seiner Gesamtkomposition deutlich stören würden, insbesondere dann, wenn der Neubau an der Rückseite der Synagoge in einer gedachten Linie über den Spielplatz bis zur Ecke Bunsen-/Goethestraße fortgesetzt würde. Die jetzige Geschosshöhe und die unmittelbare Bebauung am Fahrbahnrand schränken das Straßenbild in der Goethestraße Richtung Blumenstraße bereits heute erheblich ein. Eine weitere Bebauung der östlichen Goethestraße ist inakzeptabel.

In diesem Zusammenhang geht die Erhaltungssatzung auch auf die unterschiedliche Qualität der vereinzelt Neubauten in der Weststadt ein: *"Das historisch gewachsene Ensemble wurde in den letzten Jahren nur durch vereinzelte Neubauten unterschiedlicher Qualität ergänzt. Hierzu zählt insbesondere die Synagoge in der Häuserstraße."*

Die Synagoge ist in diesem Kontext als eine gelungene Integration zu verstehen, die der besonderen Ästhetik dieses Sakralbaus zu verdanken ist. Das gilt jedoch nicht für das direkt westlich anschließende Wohngebäude. Die Fassadengestaltung integriert sich in keiner Weise in das Straßenbild der Goethestraße. Die Geschosshöhe des Neubaus entspricht nicht der Gesamtkomposition des ehemaligen Villengrundstückes und zerstört das gewachsene Ensemble der Goethestraße in diesem Bereich. Weiterhin ist anzumerken, dass durch Ergänzungsbauten und Nachverdichtung auf Seiten der östlichen Goethestraße die Straßenbreite massiv eingeengt würde, womit das Parkproblem für die Anwohner sich weiter verschärfen und ein Passieren der Straße durch größere Fahrzeuge (z.B. Müllabfuhr und Feuerwehr) sich extrem schwierig gestalten würde. Die Goethestraße würde zu einer der engsten, möglicherweise auch die engste Straßenflucht der Weststadt werden.

Wir bitten aus den genannten Gründen Stadtplanungsamt und Gemeinderat darum, den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung gemäß unserer Darstellung zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen

Frau Annette Friedrich
Technisches Bürgeramt „Prinz Carl“
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

Heidelberg, den 10.08.2009

Stellungnahme zum Entwurf der Erhaltungssatzung Weststadt

Sehr geehrte Frau Friedrich,

ich begrüße den Entwurf einer Erhaltungssatzung. Die Erhaltungssatzung ist zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Weststadt zwingend notwendig. Dennoch erachte ich die Abgrenzung des Erhaltungsgebietes als zu klein. Die Abgrenzung sollte die Bahnhofstraße, Ringstraße, Lessingstraße, Franz-Knauff-Straße und beide Seiten der Gaisbergstraße mit einbeziehen

Des Weiteren sollte sich die Erhaltungssatzung nicht nur auf Gebäude in offener Bauweise beschränken. Charakteristisch für das Stadtviertel ist nicht nur die offene Bebauungsart, sondern gerade auch die geschlossene Blockrandbebauung (siehe Stadtteilrahmenplan, T.2., S. 120). Die beiden Bauweisen repräsentieren die unterschiedlichen Entwicklungsstadien der Weststadt und können den traditionellen Bevölkerungsgruppen (Wohlhabende Bürger und Handwerker, Kaufleute, Beamte) der Weststadt zugeordnet werden.

Zusammenhängende Blockbebauung zeigen v.a. die Westabschnitte von Bahnhofstrasse, Blumen- und Kaiserstrasse sowie auch die Nordabschnitte der meisten Nord-Süd Achsen des Strassenrasters. Des weiteren wird der Südabschnitt der Kleinschmidtstrasse (Westseite), die Zähringerstrasse (an der Südseite der platzartigen Erweiterung), die Schillerstrasse (Nordteil) und Dantestrasse (Nordseite der platzartigen Erweiterung und westliche Südseite ab Römerstrasse) durch geschlossene Bebauung gekennzeichnet.

Die Notwendigkeit, das gesamte Gebiet vor baulichen Veränderungen zu schützen ergibt sich durch den starken Veränderungsdruck, der nach wie vor auf dem Stadtteil lastet (siehe Kaiserstrasse 4). Die Weststadt musste in den Nachkriegsjahrzehnten mehrfach teils gravierende bauliche Eingriffe im Altbestand hinnehmen. Zahlreiche historische Gebäude im Kernbereich fielen dem Erneuerungsdruck zum Opfer und wurden durch Neubauten ersetzt. Der hohe bauliche Veränderungsdruck hat somit zu einer schleichenden Beeinträchtigung des städtebaulichen Erscheinungsbildes geführt. Die Schutzwirkung durch §34 BauGB erweist sich hier als sehr begrenzt. Die stadtgestalterische Erhaltungssatzung bietet sich deshalb vor allem auch für die Bereiche an, wo neben den denkmalgeschützten Gebäuden auch sonst schützenswerte, weil stadtbildprägende Bausubstanz vorhanden ist, die keine Denkmaleigenschaft besitzt.

Das Gutachten zur städtebaulichen Gestaltung der Weststadt im Auftrag des Heidelberger Stadtplanungsamtes durch den Architekten M. Hauss, das in die Bestandsaufnahme des Stadtteilrahmenplanes von 1995 einfließt, wies gerade auch zahlreichen Gebäuden, die keine Denkmaleigenschaft besitzen, eine städtebauliche Bedeutung zu und dies in Bereichen, die in der jetzigen Abgrenzung ausgespart sind (siehe Stadtteilrahmenplan, Teil 2, S. 127a, Abb. 33a).

Hinzu kommt, dass im Siedlungsstrukturkonzept 2000 nahezu der gesamte Innenbereich der Weststadt, der im Gutachten von 1995 als stadtbildprägend ausgezeichnet wurde, als stadtbildbedeutend ausgewiesen wird (S. 29).

Bei der abschließenden Beurteilung und Abgrenzung des Erhaltungsgebiets darf nur das städtebauliche Erhaltungsziel maßgebend sein, nicht sonstige öffentliche oder private Belange. Vielleicht könnte man auch an die derzeit ruhenden Verfahren zu Bebauungsplänen wieder anknüpfen.

Mit freundlichen Grüßen

An: 61 - Sekr. Amtsleitung
Betreff: Erhaltungssatzung Weststadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

daß die Weststadt eine Erhaltungssatzung bekommen soll ist aus meiner Sicht als Bürger,
zu begrüßen.

Schon oft habe ich mich gegen den tragischen und entmenschten Unfug des heutigen Bauens gewandt und die Eiterbeulen und Kühlschränke zeitgenössischer Gebilde, die die Bezeichnung "Gebäude" kaum verdienen, mit angemessen scharfen Worten geißelt.

Die Weststadt wird in Ihren einleitenden Worten (...) "Die Qualität des Ortsbilds wird nicht nur bestimmt durch die reich gegliederten Fassaden und Schmuckelemente der Wohngebäude, die überwiegend unter Denkmalschutz stehen, sondern ebenso durch die unbebauten Flächen" (...) passend und würdigend beschrieben. Sie ist eines der letzten bürgerlich-großstädtischen Areale in Deutschland, in dem mehrminütige Spaziergänge noch möglich sind, ohne durch triumphierend-anmaßende Gebilde heutigen Scheiterns belästigt zu werden: Scheiterns an ästhetischen Errungenschaften insbesondere der Jahrhundertwende mit ihren Prachtbauten aus Gründerzeit und Jugendstil, von denen heutige Stadtplaner und Architekten nur träumen könnten, wenn ihnen diese Sensibilität nicht gehirnwäscheartig ausgetrieben worden wäre.

Zu dieser Satzung und ihren Vorbemerkungen ist kritisch anzumerken:

1.) Sie redet die Zerstörungen durch Neubauten klein. Diese sind (z.B. in der Kaiserstraße) indes drastisch zu nennen, denn merke: ein einziges neues Gebäude zerstört die Atmosphäre einer ästhetisch durchgestalteten Straße komplett. Sie zeigen: hier wurde ein Kampf um Schönheit und Ästhetik um der Raffgier und des schnöden Mammons willen verloren.

2.) Sie geht nicht im Ansatz weit genug. Warum gilt sie unbeschadet bestehender Baugenehmigungen etc.? Jeder Neubau in eine historische Kulturlandschaft ist ein Verbrechen und hier besteht die Gelegenheit, solche Verbrechen noch zu verhindern. Nutzen Sie sie! Warum ist auf das kleine Kernareal der Weststadt begrenzt? Soll ihr Rest zum Abschuß freigegeben werden für alle, denen es nicht schnell genug gehen kann, ganz Deutschland in die ubiquitäre Eiseskälte von Bürotürmen und Hochhäusern zu verwandeln, wenn nur ihre Rendite stimmt? Geben Sie der Weststadt Ihre Würde zurück und schützen Sie sie als Ganzes vor diesen geldgierigen und schönheitsvergessenen Kulturbarbaren, selbst die Teile, die schon unheilbare und schreckliche Verwundungen haben hinnehmen müssen und die einstmalige Schönheit und den vollendeten ästhetischen Gestaltungswillen der wunderbaren Jahrhundertwende-Ära nur noch in verstümmelter und grausam geschundener Form erahnen lassen.

3.) Warum eine "Genehmigungspflicht" und kein genereller "Genehmigungsausschluß" für jedwede der genannten Änderungen? Will sich die Stadt etwa ein Hintertürchen offenlassen? Warum nehmen Sie den würdigenden Einleitungstext der Homepage nicht in die Gestaltungssatzung auf? Warum nur 25.000 Euro Bußgeld? Für die renditejagenden Kulturbarbaren macht das ihr geplantes Deutschland-Zerstörungswerk und die Durchsetzung der verheerenden totalitären Unästhetik der heutigen Tage nur etwas teurer, unmöglich macht es das nicht. Hoch mit der Strafe! So hoch wie möglich.

Ihrer Antwort sehe ich entgegen und stehe für eventuelle weitere Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verein 1

Frau Annette Friedrich
 Technisches Bürgeramt „Prinz Carl“
 Kornmarkt 1
 69117 Heidelberg

Stellungnahme zum Entwurf der Erhaltungssatzung Weststadt

Sehr geehrte Frau Friedrich,

Verein 1 möchten wie folgt Stellung nehmen zur Offenlage der Erhaltungssatzung Weststadt:

Wir stimmen mit dem Stadtplanungsamt völlig darin überein, dass der Kern der Weststadt, also das von Ihnen ausgewiesene Gebiet, in höchstem Maße schützenswert ist – mit allem, was seine Identität, Besonderheit und Unverwechselbarkeit ausmacht. Das ist die stilistische Geschlossenheit des Areals sowohl in architektonischer Hinsicht wie hinsichtlich der großzügigen Durchgrünung.

Da aber die gesamte Weststadt viele dieser Merkmale aufweist, plädieren wir dafür, das Schutzgebiet großräumiger zu fassen und die klare Abgrenzung dieses Stadtteils zwischen Bahnhofstraße, Ringstraße, Lessingstraße, Franz-Knauff-Straße und Gaisbergstraße zu berücksichtigen. Beide Seiten der Gaisbergstraße sollten in das Schutzgebiet aufgenommen werden, und auch die Bebauung des Gaisberghanges aufmerksam beobachtet und gelenkt werden. Die Vergrößerung des Schutzgebietes auf den gesamten, durch die genannten Straßen abgegrenzten Stadtteil ist notwendig, um den Charakter des Gebietes zu erhalten und um der Geschichte der Weststadt eine Reverenz zu erweisen.

Als Folge des Anschlusses Heidelbergs als romantisches Touristenziel an das Netz der frühen Eisenbahnen wurde Mitte des 19. Jahrhunderts entlang der Schienen (*Bahnhofstraße*) und in der Nähe des damaligen Bahnhofs der neue Stadtteil geplant. Die Planung sah geschlossene Bebauung entlang der Einfahrtsschneise vor – als Riegel gegen den Lärm und Ruß der Züge. Auch entlang der großen Ausfallstraße nach Süden (*Rohrbacher Straße*), auf der später auch die Straßenbahn fuhr, sorgte eine geschlossene Bebauung für ruhige Innenbereiche. Weiter südwestlich erfolgte dann lockere Bebauung mit Abständen zwischen den bürgerlichen bis großbürgerlichen mehrstöckigen Wohnhäusern, die meist Vorgärten und im Innenbereich der Häuserblocks auch größere Gärten hatten und haben, was eine hohe Lebensqualität garantiert. Der Bau-Boom der Gründerzeit ließ ein stilistisch einheitliches, doch optisch sehr variationsreiches Stadtbild entstehen. Der Stadtteil war „autark“ mit zwei Kirchen und einer großen Schule (1884 – 1886 erbaut). Der Wilhelmsplatz nahe den Kirchen und der Schule „funktioniert“ noch heute als Stadtteilzentrum. Dass in der Franz-Knauff-Straße erst in den 20er-Jahren des 20. Jahrhunderts gebaut wurde, und in der Endemannstraße erst nach dem 2. Weltkrieg,

gehört zur ablesbaren Geschichte und macht Stilbrüche zu Entwicklungsmerkmalen. Mehrheitlich besteht die Weststadt aber immer noch aus den Bauten ihrer Planungszeit, was sie im Vergleich zu anderen Stadtteilen Heidelbergs zu etwas Besonderem macht.

Es ist bekannt, dass der überwiegende Teil der Weststädter ihren Stadtteil liebt und gerne dort lebt. Die Sanierungswelle des 80er und 90er Jahre hat die Weststadt noch attraktiver (und teurer) gemacht. Dementsprechend wächst der Druck auf die unbebauten Flächen.

Nicht erst der zugebaute Garten Ecke Dantestraße/Rohrbacher Straße hat die Weststädter aufgeschreckt. Weitere Gärten sind sicher in Gefahr. Sie sollten wie die übrigen noch vorhandenen Grünflächen aber unbedingt gegen jede „Nachverdichtung“ verteidigt werden. Die Weststadt braucht diese Frischluftschneisen, da die vorhandene Bebauung eine Durchlüftung, wie die Altstadt sie kennt, leider erschwert. (Vgl. hierzu: *Stadtklima 1995. Stadt Heidelberg. Amt für Umweltschutz und Gesundheitsförderung, Seiten 133 und 82.*) In den Straßen der Weststadt „steht“ im Sommer die heiße Luft. Daher unsere dringende Bitte, die Gärten und Freiflächen zu erhalten!

Wir befürchten, dass nicht nur Gärten und Freiflächen auf der Liste der Begehrlichkeiten stehen, sondern dass mancher Bauherr auch ältere Gebäude entbehrlich finden könnte und einer „Optimierung“ opfern würde. Wir wissen, wie schwer es der Denkmalschutz heute hat zu verhindern, dass historische Gebäude aus wirtschaftlichen Gründen vom Eigentümer „zurückgebaut“ werden und als wie lästig der Denkmalschutz von vielen Hauseigentümern empfunden wird. Hier können wir das Stadtplanungsamt nur darin bestärken, selbst Denkmalschutz mit einer flächenmäßig möglichst weit und inhaltlich möglichst eng gefassten Erhaltungssatzung zu betreiben.

Wir bitten die Stadt Heidelberg dringend, diesem besonderen Stadtteil auf seinem gesamten Areal höchste Schutzwürdigkeit zu bescheinigen, damit „Bausünden“ und mittelmäßige Neubauten wie Blumenstraße 38-40, Römerstraße 50 und 58, Häusserstraße 24, Zähringerstraße 26 oder Rohrbacher Straße 26, 37, 57 und 67-69 in Zukunft unterbleiben. Gelungene Bauten wie Kaiserstraße 4, Römerstraße 70 oder die Synagoge mit Anbau sind ja leider die Ausnahme.

Da zu befürchten ist, dass mit Um- und Neubauten eine Verschlechterung einhergeht und der Stadtteil sein Gesicht verliert, wünschen wir uns für die Weststadt den größtmöglichen Schutz des Bestehenden und bitten die Stadt Heidelberg, die Vorschriften für die Erhaltung der gesamten Weststadt so präzise und werterhaltend als möglich zu fassen.

Mit freundlichen Grüßen

für den Vorstand: